

PRÄVENTIONSKONZEPT BEI ALLEN FORMEN DER GEWALT



TuS Aumühle-Wohltorf

Handlungsschritte für Fälle und Verdachtsfälle



1. RUHE BEWAHREN

Nichts überstürzen! Voreilige Handlungsschritte und Alleingänge können die Situation noch verschlimmern oder die Aufklärung erschweren.



2. Offenheit gegenüber dem Kind/dem Jugendlichen

Betroffenen Kindern und Jugendlichen vertrauensvoll begegnen, ohne sie zu bedrängen.



3. Genau beobachten

Das Verhalten des Kindes/Jugendlichen genau beobachten und diese Beobachtungen aufschreiben. Dabei auf eine klare Trennung zwischen Beobachtungen, Hörensagen und eigenen Schlussfolgerungen achten.



4. Auf sich selbst achten

Sich mit den eigenen Gefühlen und Befürchtungen auseinandersetzen.
Wichtig: Solche Fälle und Situationen kann und soll niemand allein lösen.



5. Nicht eigenmächtig handeln, sondern sich Unterstützung holen

Austausch mit anderen Personen, denen man vertraut, über Informationen, Gefühle, Wahrnehmungen und Beobachtungen.



6. Vorsicht bei vorschnellen Anschuldigungen und Verdächtigungen.

Gerüchte vermeiden und den Fall vertraulich behandeln. Den vermeintlichen Täter oder die Täterin zunächst auf keinen Fall mit dem Verdacht konfrontieren (er oder sie könnten sonst verstärkt Druck auf das Kind oder Jugendlichen ausüben).



7. Information einer Ansprechperson des Vereins (PsG) oder Vorstand

Unverzögliche Information der Ansprechperson über die Beobachtungen und den Verdacht. Mit dessen Unterstützung wird das weitere Vorgehen abgestimmt. Die Ansprechperson protokolliert den Sachstand.

Verhaltensleitfaden im Fall eines vagen Verdachts



Verhaltens- und/oder Wesensveränderungen, sowie körperliche Merkmale wie Verletzungen, Hämatome u.a.m. können Anhaltspunkte für einen Verdacht sein.

In diesem Fall sollen die Beobachtungen und Verdachtsmomente dokumentiert werden.

Ebenso Hinweise von anderen Personen.

(siehe Handlungsschritte 1 - 7).



Stellt sich der vage Verdacht als unbegründet heraus, wird der Vorstand darüber informiert und der Fall eingestellt. Die Falldokumentation wird in der Geschäftsstelle datensicher aufbewahrt.

Sollte es trotz Datenschutz und Diskretion zu Gerüchten im TuS AW und zu einer Rufschädigung gekommen sein, werden seitens des Vereins Maßnahmen der Rehabilitation getroffen.

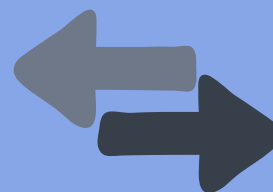
**Die Anonymität aller Beteiligten hat oberste Priorität.
Es gelten die jeweiligen Datenschutzbestimmungen.**

Verhaltensleitfaden im Fall eines erhärteten Verdachts

Wird ein sexueller Übergriff beobachtet, von der betroffenen Person berichtet, bzw. hat sich ein vager Verdacht erhärtet, dann wird ebenfalls entsprechend der Handlungsschritte 1 - 7 gearbeitet.

Die entsprechenden Maßnahmen, die dann nach Absprache mit den zuständigen Personen des TuS AW getroffen werden, richten sich nach dem konkreten Einzelfall (z.B. interner Fall im TuS AW der einer Vertrauensperson des TuS AW mitgeteilt wurde, dem Alter des Kindes/Jugendlichen oder jungen Erwachsenen; der möglichen Straftat und der Schwere des Vergehens).

Neben den Beratungs- und Unterstützungsangeboten für die betroffene Person, muss auch der beschuldigten Person ein entsprechendes Angebot gemacht werden.



Der Vorstand des Vereins prüft bei internen Fällen unter Einbeziehung des zuständigen Spartenvorstandes und des PsG-Teams, ob eine befristete Suspendierung, ein Hallen- oder Platzverbot und/oder eine vorübergehende Freistellung der verdächtigten Person als Trainer*in oder Übungsleiter*in erforderlich bzw. möglich ist. Diese Maßnahme kann auch hilfreich sein für die beschuldigte Person und den Sportbetrieb. Sie stellt keine Vorverurteilung dar, sondern gilt als eine Schutzmaßnahme für alle beteiligten Personen.

Ein Vereinsausschluss muss einer juristischen Überprüfung standhalten.



Weiterhin sollte sichergestellt sein, dass das Kindeswohl / das Wohl der Jugendlichen oder jungen Erwachsenen in jeder Phase der Handlungsschritte mit bedacht wird.

Grundsätzlich gilt, dass alle Informationen im Zusammenhang mit einem vagen oder erhärteten Verdacht streng vertraulich im Verein behandelt werden müssen. Der Schutz gilt sowohl für das betroffene Kind/den Jugendlichen oder jungen Erwachsenen, aber auch für die Person, die verdächtig wird. Bis zum Abschluss der Beratungen und Gespräche gilt die Unschuldsvermutung.

